

Digitale Barrierefreiheit in der öffentlichen Verwaltung

Förderung und Gewährleistung von barrierefreier Informationstechnik durch normative und organisationale Transformationen der öffentlichen Verwaltung

Erdmuthe Meyer zu Bexten¹ & Randy Uelman²

¹ Beauftragte der Hessischen Landesregierung für barrierefreie Informationstechnik und digitale Teilhabe

² Persönlicher Referent der Beauftragten der Hessischen Landesregierung für barrierefreie Informationstechnik und digitale Teilhabe

Zusammenfassung. Wie gelingt die Organisation der barrierefreien IT in der öffentlichen Verwaltung? Ein Überblick über die Organisation barrierefreier Informationstechnik (IT) in der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der hessischen Landesverwaltung, ihren Ministerien und nachgeordneten Behörden hebt die Notwendigkeit hervor, Grundsätze der Compliance der barrierefreien IT zu berücksichtigen. Normativen Leitbildern, wie das des Disability Mainstreamings und Universal Designs, sind effizienten Akteurskonstellationen zugrunde zu legen. Die Notwendigkeit von standardisierten Strukturen und Verfahren einschließlich Changemanagement, IT-Governance und von koordinierenden Stellen sowie die technische Umsetzung und die Rolle der Umsetzungsverantwortung wird in einer Gesamtschau dargelegt. Ein Ausblick auf das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) und die institutionelle Verortung und Organisation der barrierefreien IT nimmt zukünftige Entwicklungen in den Blick.

Digital Accessibility in Public Administration

Abstract. How to organize accessible IT in public administration? An overview of the organization of accessible Information Technology (IT) in public administration, particularly in the Hessian state administration, its ministries, and subordinate authorities, emphasizes the necessity of considering the principles of accessible IT compliance. Normative guidelines, such as Disability Mainstreaming and Universal Design, should form the basis for efficient actor constellations. The need for standardized structures and procedures, including change management, IT governance, and coordinating bodies, as well as the technical implementation and the role of implementation responsibility, are presented in an overall view. A glimpse into the Barrier-Free Strengthening Act (BFSG) and the institutional positioning and organization of accessible IT anticipates future developments.

1 Einleitung

Die digitale Transformation aller Lebensbereiche hat die Art und Weise, wie die öffentliche Verwaltung arbeitet und mit Bürgerinnen und Bürgern interagiert, grundlegend verändert. Die Möglichkeit, Informationen und Dienstleistungen online zur Verfügung zu stellen, hat das Potenzial, die Effizienz zu steigern und den Zugang zu öffentlichen Leistungen zu erleichtern. Während dies zweifellos viele Vorteile bietet, gehen ebenso Herausforderungen und Barrieren einher. Ziel der digitalen Barrierefreiheit ist es daher, eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen in der digitalen Welt zu erreichen.

Nachfolgend wird die Bedeutung barrierefreier Informationstechnik (IT) in der öffentlichen Verwaltung im Überblick und aus den Erfahrungen des Landeskompetenzzentrums Barrierefreie IT des Landes Hessen (LBIT) dargestellt. Die verschiedenen Aspekte der interdisziplinären Thematik, beginnend mit den grundlegenden Handlungsbedarfen und -dimensionen, verdeutlichen die Herausforderungen und Notwendigkeiten, welche sich nicht nur ethisch und rechtlich begründen, sondern auch zum entscheidenden Beschleuniger für die digitale Transformation der Verwaltung werden können. Ein Konzept, welches es zu diskutieren gilt, ist der 'Curb-Cut-Effekt'. Dieser verdeutlicht, wie Investitionen in Barrierefreiheit nicht „nur“ Menschen mit Behinderungen zugutekommen, sondern neue Möglichkeiten und Lösungen geschaffen werden, welche einem unbegrenzten Nutzerinnen- und Nutzerkreis dienen.

Die Gegenüberstellung von universalistischen und partikulären Lösungsansätzen soll anhand der Konstrukte von angemessenen Vorkehrungen und Zugänglichkeiten dargestellt werden. Dabei kommt es zur Verdeutlichung eines Dualismus in der Praxis der öffentlichen Verwaltung zwischen universalistischen Prinzipien der Teilhabe und vermeintlich einfachen Einzelfalllösungen.

Die Einführung in die normativen und strukturellen Voraussetzungen für eine digitalbarrierefreie öffentliche Verwaltung soll anhand des Disability Mainstreaming, welches die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zur Grundhaltung jedes Tätigwerdens der öffentlichen Verwaltung postuliert, erörtert werden.

Der anschließende Blick in die institutionalisierte Struktur innerhalb der Akteurskonstellation auf den verschiedenen Ebenen des öffentlichen (Verwaltungs-) Handelns dient der Vorstellung des Multilevel-Governance in der Barrierefreiheits-Arena (Benz 2009). Handeln, Zuständigkeiten und Wechselwirkungen der verschiedenen Ebenen der Verwaltung – von Europa bis in die Kommunen – verdeutlichen, dass eine Zusammenarbeit, um eine kohärente Strategie zur Gewährleistung der Barrierefreiheit zu entwickeln, unabdingbar ist. Die Rolle innerhalb der Verwaltung wird ebenso beleuchtet.

Um die multidimensionale Herausforderung der Gewährleistung von barrierefreier IT in Organisationsformen der öffentlichen Verwaltung erfolgreich zu gestalten, ist neben normativen Leitgedanken, Rechtsgrundlagen und Akteurskonstellationen ein effektives Changemanagement entscheidend. Hier wird ein Ansatz der symbiotischen Verbindung von normativen, strukturellen und prozessualen Komponenten vorgeschlagen, welcher barrierefreie IT nicht nur als Ziel, sondern auch als Weg versteht, um die öffentliche Verwaltung zu transformieren und Barrieren in der IT und in Organisationsstrukturen abzubauen.

Die zuvor mithin theoretischen Darlegungen werden durch die Erfahrungen der hessischen Landesverwaltung und insbesondere des Landeskompetenzzentrums Barrierefreie IT, Durchsetzungs-, und Überwachungs- und Marktüberwachungsstelle des Landes Hessen (LBIT) anhand konkreter Projektvorstellungen ergänzt. Mit den (Ressort-)Beauftragten für barrierefreie IT und dem IT-Standard für Barrierefreiheit, Datenschutz und Informationssicherheit "BaSiS" werden konkrete hessische Praxisbeispiele der Umsetzung von digitaler Barrierefreiheit vorgestellt.

Neben Einblicken in normative und organisatorische Dimensionen der öffentlichen Verwaltung soll ein Ausblick in die weitreichenden Auswirkungen, welche durch die Einführung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) zu erwarten sind, unternommen werden.

Der Abschluss des kurzen, gewagten Gesamtüberblicks über die Frage, wie die Organisation der barrierefreien IT in der öffentlichen Verwaltung gelingt, verweist auf weiterführende Informationen durch das LBIT und appelliert zur Kooperation mit dem Hinweis, dass digitale Barrierefreiheit nicht nur allen hilft, sondern unerwartet schnell zur notwendigen Voraussetzung für jeden werden kann.

2 Barrierefreie Informationstechnik als Voraussetzung und Beschleuniger einer digitalen Verwaltung

Die Notwendigkeit von barrierefreier IT ergibt sich aus ethischen Ansprüchen, rechtlichen Vorschriften der europäischen Richtlinie 2016/2102 und ökonomischen Erwägungen. Hinsichtlich der Gewährleistung dieser Ansprüche ergeben sich umfassende Herausforderungen für die öffentliche Verwaltung. Bestehende Strukturen, Verfahren sowie Denkmuster und Handlungsgrundsätze der öffentlichen Verwaltung, wie z. B. ökonomische Grundsätze der Sparsamkeit oder Zeit- und Personalsparnis, treten in ein vermeintliches Miss- und Konkurrenzverhältnis gegenüber den Ansprüchen der digitalen Barrierefreiheit.

2.1 Handlungsbedarfe und -dimensionen

Die öffentliche Verwaltung steht vor mannigfaltigen Herausforderungen (siehe Abbildung 1). Die digitale Transformation muss Informationen und Dienstleistungen für alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen *zugänglich* machen, unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten, Erfahrungen oder Einschränkungen. Internationale, nationale und lokale *Gesetze und Standards* sind zu wahren. Dazu gehören neben organisatorisch orientierten europäischen Richtlinien und Gesetzen umfangreiche technische Normierungen. Dabei soll die *Effizienz und Produktivität* der Verwaltung im Allgemeinen gesteigert werden und durch barrierefreie IT sicherstellen, dass digitale Prozesse für alle effektiv und effizient nutzbar sind. Gleichermäßen soll das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die öffentliche Hand gestärkt werden, dass die digitale Transformation nicht zur Entfremdung führt, sondern Dienstleistungen und Informationen so gestaltet sind, dass sie für alle zugänglich sind.



Abbildung 1 Handlungsbedarfe der öffentlichen Verwaltung bei der Gewährleistung von barrierefreier IT

Neben den Handlungsbedarfen können ebenso vier Handlungsdimensionen (siehe Abbildung 2) der barrierefreien IT festgestellt werden: Die Sicherstellung der Zugänglichkeit von Webinhalten, mobile Anwendungen (Apps) und Dokumenten; Software; Verwaltungsverfahren sowie interner IT-Infrastruktur. Dies umfasst die Gestaltung von Webseiten und digitalen Inhalten, Software und Anwendungen sowie interner IT-Infrastruktur in einer Art und Weise, dass sie von Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Bedürfnissen genutzt werden können.

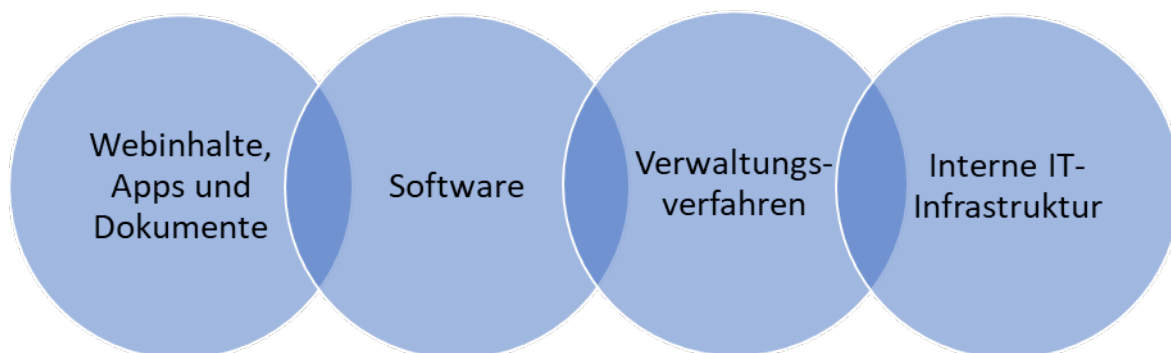


Abbildung 2 Handlungsdimensionen der öffentlichen Verwaltung bei der Gewährleistung von barrierefreier Informationstechnik

Dies kann z. B. durch die Verwendung von klaren Strukturen, Alternativ-Texten für Bilder, Tastaturnavigationen, Berücksichtigung von ergonomischen Benutzeroberflächen (gemäß DIN EN ISO 9241, Teil 110), Eingabemethoden und durch die Unterstützung von Assistenztechnologien erreicht werden. Dabei muss die öffentliche Verwaltung neben dem Verhältnis und dem Auftrag gegenüber Bürgerinnen und Bürgern auch in ihrer Funktion als Arbeitgeber sicherstellen, dass interne IT-Infrastrukturen, einschließlich Datenbanken, Netzwerken und Kommunikationssystemen, barrierefrei gestaltet sind, um eine reibungslose digitale Verwaltung zu gewährleisten. Werden die Handlungsbedarfe sowie Handlungsdimensionen hinreichend berücksichtigt, können positive Auswirkungen auf die Verwaltungsdigitalisierung erwartet werden (siehe Abbildung 3).

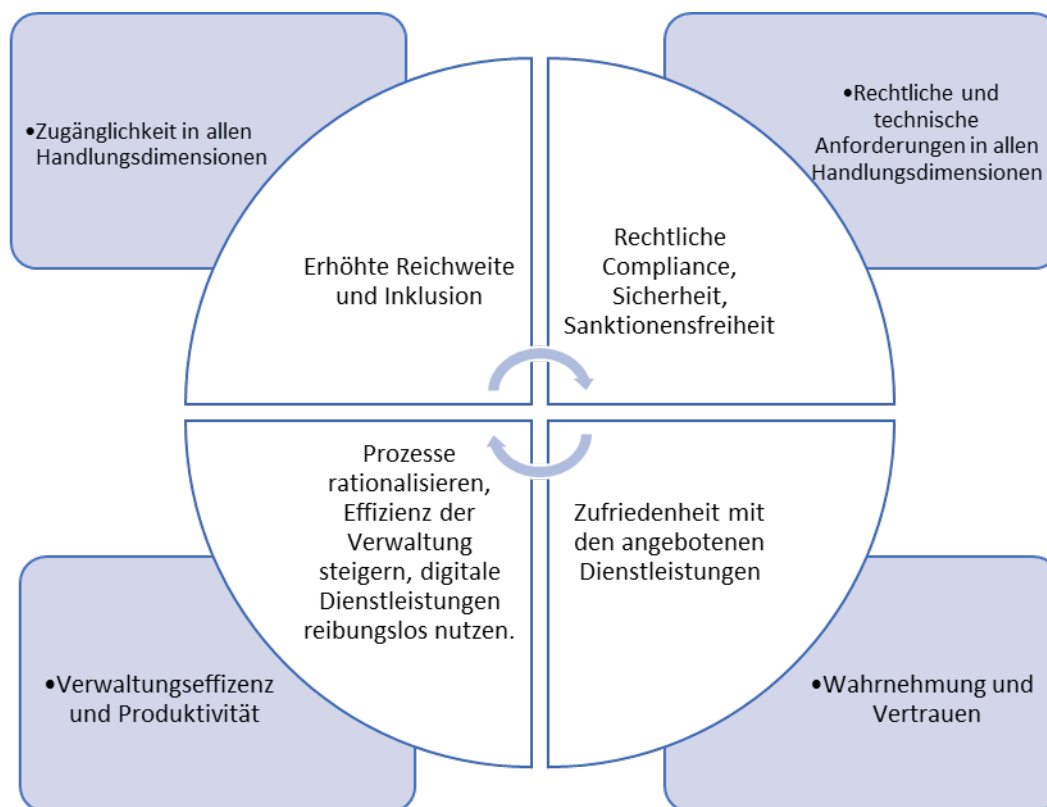


Abbildung 3 Positive Auswirkungen von barrierefreier IT auf die Verwaltungsdigitalisierung

Die Implementierung barrierefreier IT führt bei der Berücksichtigung des Handlungsbedarfes der Zugänglichkeit in allen Handlungsdimensionen (Webseiten, Software, Infrastruktur etc.) zu einer erhöhten Reichweite des Verwaltungshandelns und zur Inklusion zuvor nicht erreichter Personengruppen. Synergetisch geht dies mit der Einhaltung von Gesetzen und Standards einher. Rechtliche Compliance schützt vor und verhindert überdies Sanktionen oder Rechtsstreitigkeiten, wie z. B. Durchsetzungsverfahren. Können Dienstleistungen reibungslos genutzt werden, obliegt dies rationalisierten Prozessen, führt zu einem allgemeinen Effizienzgewinn und mündet positiv in das Vertrauen und die Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung.

Insgesamt zeigt sich, dass barrierefreie IT eine ethische Verpflichtung und eine strategische Chance für die Digitalisierung der Verwaltung ist. Sie ermöglicht eine inklusivere Gesellschaft und eine benutzerfreundlichere digitale Welt für alle Bürgerinnen

und Bürger. Barrierefreiheit in der IT sollte daher einen zentralen Platz in den Strategien und Maßnahmen zur Verwaltungsdigitalisierung einnehmen.

2.2 „Curb-Cut-Effect“ – Barrierefreie IT als mehrdimensionale Methode

Der Zugang zu Informationen und Dienstleistungen sowie die Kommunikation zwischen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern erfolgt vermehrt über digitale Kanäle. Dieser Wandel bringt neue Herausforderungen und Barrieren. Kommt es zur Berücksichtigung der zuvor dargelegten Handlungsbedarfe und -dimensionen, erfolgt eine positive Wechselwirkung, die einem unbegrenzten Nutzerinnen- und Nutzerkreis zugutekommt. Menschen mit eingeschränkten sensorischen, motorischen oder kognitiven Fähigkeiten gilt es zu berücksichtigen und im neuen Konsens der digitalen Kommunikation und Organisation zu beteiligen. Neben ca. 7,8 Millionen schwerbehinderten Menschen (Statistisches Bundesamt 2018) sind es auch Faktoren des demografischen Wandels, der Migration sowie situativer und temporärer Einschränkungen, welche bei unzureichender Berücksichtigung eine Beteiligung am digitalen Leben und zunehmend eine Interaktion mit der öffentlichen Verwaltung erschweren oder gar verhindern. Dies ist eine Einschränkung, welche bei Betroffenheit zunehmend als Exklusion, Ungleichbehandlung und Diskriminierung wahrgenommen werden kann. Vorliegende Einschränkungen und Behinderungen entfalten eine potenzierte Manifestierung, wenn die Möglichkeiten der Digitalisierung, welche als Hilfsmittel zur Partizipation dienen können, durch Barrieren exklusiv gestaltet sind. Neben umweltbedingten Barrieren sind es auch einstellungsbedingte Barrieren, welche die Implementation und Organisation von barrierefreier IT erschweren.

Dieser Ansatz folgt der Analogie, welche bereits in der Behindertenrechtsbewegung der „analogen Welt“ festgestellt wurde: der "Curb-Cut-Effekt". Ein Design für Alle, dem Universal Design, liegt die Erkenntnis zugrunde, dass es sich bei der Beseitigung von Barrieren nicht nur um ein Mittel zur Beseitigung von Hindernissen handelt, sondern vielmehr um eine vielschichtige Methode, die für alle von Vorteil ist. Ein abgesenkter Bordstein hilft nicht nur Menschen im Rollstuhl, sondern ebenso Eltern mit Kinderwagen, älteren Menschen mit Gehilfen, Lieferanten mit Handkarren oder Reisenden mit Koffern. Barrierefreies Design begünstigt die Lebensqualität aller Menschen und ist damit eine universale Methode.

Der "Curb-Cut-Effekt" lässt sich auf die Informationstechnik übertragen. Zum Beispiel erleichtern klar strukturierte Webseiten, wie sie für Screenreader von erblindeten Menschen notwendig sind, die Navigation. Große Schriftarten nutzen ebenso Sehbehinderten wie älteren Menschen sowie auch bei schwierigen Sichtverhältnissen allen. Leichte Sprache hilft Menschen mit kognitiven sowie lernbedingten Einschränkungen ebenso wie Migrantinnen und Migranten, welche eine neue Sprache lernen. Dieser Ansatz kann als Treiber für Innovation und bessere Lösungen verstanden werden. Blicken Entwickler und Designer über den Tellerrand, entstehen kreative Lösungen, die für die gesamte Gesellschaft von Nutzen sind. Innovative Techniken wie Spracherkennungstechnologien, welche ursprünglich entwickelt wurden, um Menschen mit motorischen Beeinträchtigungen zu helfen, haben sich zu einem weitverbreiteten Werkzeug entwickelt. Universalismus als methodischer Ansatz zeigt, dass barrierefreie IT nicht nur die Einhaltung von Vorschriften begünstigt, sondern eine Gelegenheit bietet, die Lebensqualität für alle zu verbessern. Das ethische Prinzip der gleichberechtigten Teilhabe bleibt so keine unverhältnismäßige Belastung der Mehrheits-

gegenüber der Minderheitsgesellschaft, mithin ein Aufwand der „Starken“ gegenüber den „Schwachen“, sondern fördert Innovation, smarte Lösungen und Universal Design. Dies ist eine Stärkung aller Teilhabenden.

2.3 „Separate but equal“ – Von angemessenen Vorkehrungen, Zugänglichkeit und Barrierefreiheit

Barrierefreie IT dient der Gewährleistung der Gleichberechtigung und der Vermeidung jeglicher Form von Diskriminierung. Ein Konzept, das in diesem Zusammenhang von Bedeutung ist und kritisch hinterfragt werden muss, ist das des "Separate but equal". Dies bedeutet, dass separate, barrierefreie Versionen von digitalen Inhalten oder Dienstleistungen bereitgestellt werden, anstatt sicherzustellen, dass die Inhalte für alle zugänglich sind. Dies führt dazu, dass Menschen von Inhalten ausgeschlossen werden und in eine segregierte Umgebung gedrängt werden. Separate „Lösungen“, Systeme und Verfahren stellen einen großen Aufwand für Betroffene und die öffentliche Verwaltung dar.

„Angemessene Vorkehrungen“ und „Zugänglichkeit“ stellen zwei unterschiedliche Konzepte von Gleichheitsrecht und Politik dar (Welti und Schäfers 2021). Während es – verkürzt dargestellt – im Sinne „angemessener Vorkehrungen“ reicht, Alternativen zu schaffen, durch welche Menschen mit Behinderungen z. B. ein Dokument im Einzelfall barrierefrei zur Verfügung gestellt bekommen, stellt die „Zugänglichkeit“ auf eine allgemeine Verfügbarkeit ab. In praktischer Abwägung und unter Berücksichtigung rechtlicher Verpflichtungen ergibt sich daher für die öffentliche Verwaltung eine Herausforderung, die in IT-Planungsprozessen häufig dazu führt, dass vermeintliche Einzelfalllösungen zunächst für weniger aufwändig gehalten werden. Die Vorzüge und Innovationskraft des Universal Design kommen in diesem Fall nicht zur Wirkung.

Beispielhaft kann hier das Verfügbarmachen von barrierefreien Bescheiden der öffentlichen Verwaltung genannt werden. Aus den Erfahrungen des LBIT ist festzustellen, dass eine unzureichende Berücksichtigung von barrierefreien Lösungen in digitalen Verwaltungsabläufen dazu führt, dass ein erheblicher Aufwand für den Bedarfs- und vermeintlichen Einzelfall betrieben werden muss. Die angemessene Vorkehrung einer barrierefreien Alternative geht immer mit einem erhöhten Betreuungsaufwand durch die öffentliche Verwaltung einher und dies meist dann, wenn die externen Dienstleister, welche häufig die digitalen Anwendungen für die öffentliche Verwaltung entwickeln, bereits nicht mehr hinzugezogen werden können.

Ziel der öffentlichen Verwaltung muss sein – auch aus effizienzbasierten Erwägungen – aus einer Hinwirkungspflicht eine Erfüllungspflicht zur barrierefreien IT entstehen zu lassen. Angemessene Vorkehrungen stellen hierbei keine Lösung zur Aufwandsbeschränkung dar und verhindern zudem Entwicklungschancen.

3 Normative und strukturelle Voraussetzungen für eine digitale-barrierefreie öffentliche Verwaltung

3.1 Disability Mainstreaming und Teilhabe

Wie bereits zuvor dargelegt, führt die Berücksichtigung der Ansprüche von barrierefreier IT durch die öffentliche Verwaltung zu einer weitreichenden, multidimensionalen Wirkungsentfaltung sowie zur Unterstützung von Teilhabe, Inklusion und Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern.

Der grundlegende Appell, die Erreichung von barrierefreier IT nicht ausschließlich zum Nutzen eines begrenzten Personenkreises zu verstehen, ist u. a. an Disability Mainstreaming angelehnt. Eine Entkopplung von einfachen Ursache-Wirkung-Zusammenhängen hin zu komplexen, multifaktoriellen Ansätzen verändert das Verständnis von Barrieren. Weg von eindimensionalen Betrachtungen von Einschränkungen, welche sich durch die Behinderung eines einzelnen Menschen ergeben, entsteht durch Disability Mainstreaming ein Verständnis, welches als dreidimensionales bio-psycho-soziales Modell bezeichnet wird (Braunert-Rümenapf 2023). Hierbei werden strukturelle Schädigungen, funktionale Störungen und soziale Beeinträchtigungen unterschieden. Weiterentwickelt kam der Aspekt der „Beeinträchtigung der Teilhabe an der Gesellschaft (participation)“ (ebd.) hinzu.

In Anknüpfung der zuvor dargelegten Unterscheidung von angemessenen Vorkehrungen und Zugänglichkeiten wird deutlich, dass unter Berücksichtigung von komplexen, multifaktoriellen Ansätzen keine Berücksichtigung der Teilhabe verstanden werden kann, wenn Einzelfalllösungen die Möglichkeit der Informationsweitergabe, Anhörung und Einbeziehung in die Kommunikation zwischen öffentlicher Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern erschweren. Weitergehende Partizipation im Sinne von Mitbestimmung, Entscheidungskompetenz oder gar Entscheidungsmacht, wie sie im demokratischen Diskurs und von serviceorientierten Verwaltungen angestrebt wird, ist abseits einer barrierefreien Zugänglichkeit ausgeschlossen (Wright 2010).

3.2 Multilevel-Governance in der Barrierefreiheits-Arena

Die Organisation barrierefreier IT in der öffentlichen Verwaltung ist in eine vielschichtige und wechselwirkende Struktur eingebettet. Auf verschiedenen Ebenen der Überstaatlichkeit, der Staatlichkeit und der Innerstaatlichkeit findet Multilevel-Governance (Benz et al. 2007) statt, welches ebenso nichtstaatlichen Einflüssen unterliegt. Gerade der letzte Aspekt zeigt auf, dass es sich bei der Durchsetzung und Gewährleistung von barrierefreier IT und der damit einhergehenden Normierungen nicht um ein klassisches Verständnis der politischen Steuerung handelt. In der Barrierefreiheits-Arena kommen unterschiedliche Ebenen der Supranationalen bis hin zur Lokalen zusammen, die in Staatlichkeit und Nicht-Staatlichkeit eine Rolle bei der Gestaltung und Umsetzung von barrierefreier IT in der öffentlichen Verwaltung spielen.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ist ein wegweisendes internationales Abkommen, welches die Rechte von Menschen mit Behinderungen schützt und fördert. Artikel 9 der UN-BRK legt fest, dass die Vertragsstaaten sicherstellen müssen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Informationstechnologie und zu Systemen der Informationsverarbeitung

haben (Bundesgesetzblatt 2008). Zur Umsetzung der UN-BKR verpflichtet die EU-Richtlinie 2016/2102 alle öffentlichen Stellen, digitale Barrierefreiheit für Webseiten, Apps und Dokumente zu gewährleisten. Die nationale und lokale Umsetzung der EU-Richtlinie erfolgt in Deutschland durch die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung; kurz: BITV 2.0) des Bundes sowie durch Verordnungen nach den Behindertengleichstellungsgesetzen der Bundesländer.

Die EU-Richtlinie 2016/2102 verweist auf die Europäische Norm 301 549, um die technischen Anforderungen harmonisiert für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu bestimmen. Diese Kriterien, welche sich aus Teilen der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) der Mitgliederorganisation World Wide Web Consortium als referenzierte Internationale Organisation für Normung ergeben, wurden in Deutschland umfassend übernommen und beinhalten auf Bundesebene und in einigen Ländern Kriterien, welche über die Europäische Norm 301 549 hinausgehen. Die folgende Grafik veranschaulicht die verschiedenen Regelungsinhalte und Ebenen der Bestimmungen auf Bundesebene (Carstens 2021).

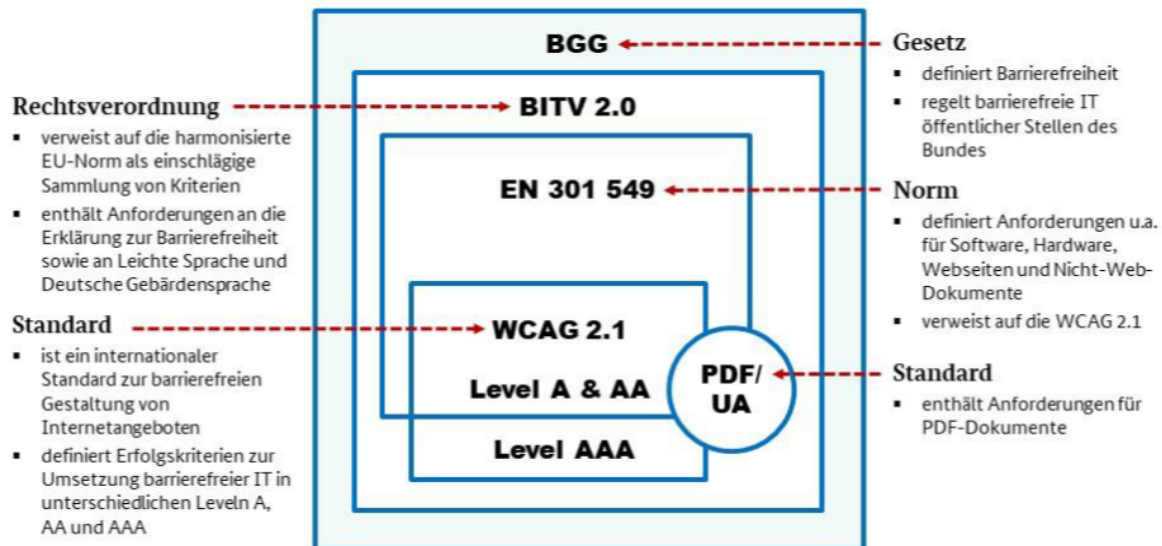


Abbildung 4 Rechtskreise und Regelungsinhalte zur technischen Ausgestaltung barrierefreier IT auf Bundesebene

Die Durchsetzung und Überwachung der barrierefreien IT öffentlicher Stellen ist subsidiär auf Landesebene verortet. Hier werden konkrete Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass Websites, Anwendungen und Dokumente barrierefrei gestaltet sind. Diese Ebene spielt eine Schlüsselrolle bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen (Landeskompetenzzentrum Barrierefreie IT Hessen 2023). Das Multilevel-Governance in der Barrierefreiheits-Arena wird entscheidend durch weitere Stellen, wie der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik 2023), der Bundesfachstelle Barrierefreiheit (Bundesfachstelle Barrierefreiheit o.J.) sowie mannigfaltigen Organisationen der Behindertenvertretung ergänzt. Diese stehen in einem engen und mithin konstruktiv-kritischen Austausch.

3.3 Rolle der Gubernative und der Administrative

Wie zuvor dargestellt, ist die Barrierefreiheits-Arena ein komplexes Gefüge aus verschiedenen Akteurinnen und Akteuren, welche aufeinander einwirken, um die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer zu erfüllen. Ein gleichermaßen komplexes Gefüge stellt die öffentliche Verwaltung dar. Diese beinhaltet die Gubernative (die politische Führungsebene) und Administrative (die ausführende Ebene).

Die Gubernative soll neben der formalen Funktion der Regierung weitergehend als politische Führungsebene verstanden werden und setzt sich aus politischen Amts- und Mandatsträgern sowie Verwaltungspersonal, meist auf höchster Leitungsebene, und in enger Abstimmung mit politischen Entscheidungsträgern zusammen. Die Hauptaufgabe der Gubernative ist die Gestaltung von Gesetzen, Richtlinien und politischen Strategien. Da es sich bei der Etablierung von digitaler Barrierefreiheit um eine Compliance-Thematik handelt, kommt der Gubernative eine entscheidende Rolle bei der Schaffung des rechtlichen Rahmens zu (Bundesfachstelle Barrierefreiheit o.J.) (Deterbeck 2019).

Die Gubernative ist nicht nur dafür verantwortlich, Gesetze und Verordnungen zu erlassen bzw. sie im Geschäftsbereich der jeweiligen politischen Ministerinnen und Minister erarbeiten zu lassen, sondern ebenso für die Organisation und das Vorantreiben einer erfolgreichen Verwaltungsorganisation.

Hierzu kommt es häufig zum Erlass politischer Leitlinien und Strategien, die der Umsetzung und Förderung dienen sowie die Verwaltung in die „richtige Richtung“ lenken sollen.

Die Administrative ist die ausführende Ebene der öffentlichen Verwaltung. Sie ist dafür verantwortlich, die politischen Vorgaben und Gesetze umzusetzen und die täglichen Geschäfte zu organisieren. Mit Bezug auf barrierefreie IT hat die Administrative die Aufgaben, die technische Umsetzung zu gewährleisten, Personal zu schulen und zu sensibilisieren sowie eine umfängliche Koordination und Organisation in den verschiedenen und nachgeordneten Organisationseinheiten zu implementieren.

Die gute Zusammenarbeit zwischen der Gubernative und der Administrative sollte von klaren Vorgaben und hinreichender Bemessung von notwendigen Ressourcen, wie Personal und Knowhow, geprägt sein. Eine besondere Wechselwirkung ist zu erwarten, wenn die praktischen Erfahrungen der Administrative sowie durch Beteiligung fachkundiger Personen und Betroffener Einfluss auf das Agendasetting der Gubernative genommen wird.

Wenn die Gubernative und die Administrative effektiv zusammenarbeiten, kann digitale Barrierefreiheit eine Priorisierung erfahren und zur inklusiven digitalen Umgebung in der öffentlichen Verwaltung beitragen.

4 Symbiotisches Chancenmanagement zur digitalen, barrierefreien Transformation der öffentlichen Verwaltung

4.1 Digitale Barrierefreiheit in der digitalen Transformation der öffentlichen Verwaltung als mutualistische Symbiose der IT-Projektsteuerung

Um die digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung zu gestalten, braucht es ein konzertiertes Changemanagement von der strategischen Führungsebene bis hin zum operativ Umsetzenden. Es geht darum, die Art und Weise zu lenken, wie Menschen, Prozesse und Technologien in einer Organisation Veränderungen annehmen und umsetzen.

Die Notwendigkeit des Changemanagements ergibt sich u.a. aus den folgenden Punkten:

1. Veränderungen sind komplex: Veränderungen können vielschichtig sein und verschiedene Bereiche einer Organisation betreffen, von der Kultur über die Struktur bis hin zu Prozessen und Technologien.
2. Menschlicher Faktor: Menschen sind von Natur aus oft skeptisch gegenüber Veränderungen. Changemanagement hilft dabei, Bedenken zu adressieren und Mitarbeiter aktiv in den Veränderungsprozess einzubeziehen.
3. Ergebnisorientierung: Ohne klare Leitung und Planung können Veränderungen zu Desorganisation führen und das Erreichen von Zielen erschweren (Seiferlein 2022; Kotter 2016).

Ein erfolgreiches Changemanagement zeichnet sich im Wesentlichen durch klare Visionen und Kommunikation, Führung und Beteiligung, Analyse und Planung, Ressourcenmanagement, Schulungen und Weiterbildungen, Messung und Anpassung, Wissens- und Beteiligungsmanagement sowie einer eindeutigen Rollenzuschreibung aus (ebd.).

Die Integration von Ansprüchen der digitalen Barrierefreiheit in die IT-Projektsteuerung der öffentlichen Verwaltung kann als mutualistische Symbiose betrachtet werden, da eine Wechselwirkung zu Verbesserungen der Strukturen, Produkte und Verhaltensweisen führt.

Aus den Erfahrungen des LBIT kann festgestellt werden, dass eine späte Berücksichtigung von Ansprüchen der digitalen Barrierefreiheit in IT-Projektsteuerungen häufig zu Kostensteigerungen, Projektverzögerungen oder gar Abbrüchen führt. Eine synergetische Berücksichtigung dient der Qualitätssicherung, die u.a. positive Auswirkungen auf das Vertrauen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Beschäftigten zeigt. Als Schlüsselkomponenten können neben einer positiven Kultur der Gubernative und Administrative gegenüber der digitalen Barrierefreiheits-Compliance die Einführung von Single Point of Contact-Funktionen (SPOC) sowie IT-Standards sein.

SPOC-Funktionen, wie sie nachfolgend anhand des hessischen Beispiels der Ressortbeauftragten für barrierefreie IT (RBIT) vorgestellt werden, übernehmen eine kommunikative Funktion im Spannungsfeld der Umsetzungsverantwortlichen und der strategischen Ebene sowie zur Übermittlung von Fachinformationen und übergeordneten Erörterungsbedarfen. Diese werden durch SPOC-Funktionen und Fachstellen, z. B. Landeskompentenzzentren, gebündelt, erörtert und beantwortet.

IT-Standards dienen weitergehend der Dezentralisierung und Vereinheitlichung von Verfahrensschritten, Beteiligungsformaten und der Verantwortungsübernahme. Dies soll nachfolgend anhand des IT-Standards für Barrierefreiheit, Informationssicherheit und Datenschutz (BaSiS) exemplarisch dargelegt werden.

5 (Ressort-)Beauftragte für barrierefreie IT in der Hessischen Landesverwaltung

Auf Grundlage eines Konzeptes der Beauftragten der Hessischen Landesregierung für barrierefreie IT wurde seit 2021 die Einführung von Ressortbeauftragten für barrierefreie IT in der Hessischen Landesverwaltung vorbereitet. Nach umfassenden Vorbereitungen unter Beteiligung aller Ressorts beschloss der zuständige Kabinettsausschuss Staatsmodernisierung und Digitalisierung am 27.06.2022 die Pilotierung. Diese soll zur Evaluierung der Rollen und Prozesse dienen.

Das LBIT übernimmt die Aufgaben des Wissenstransfers, der Begleitung und Beratung bei der Erstellung einer Aufbau- und Ablauforganisation sowie der Kommunikation, Koordination und des Qualitätsmanagements. Die in jedem Ressort etablierten Beauftragten übernehmen dabei die Funktion der Ansprechperson im jeweiligen Ressort und gegenüber dem LBIT zum Wissenstransfer und zur Sensibilisierung, zur Mitwirkung innerhalb der Aufbau- und Ablauforganisation sowie zur Kommunikation, Koordination und zum Qualitätsmanagement (siehe Abbildung 5).

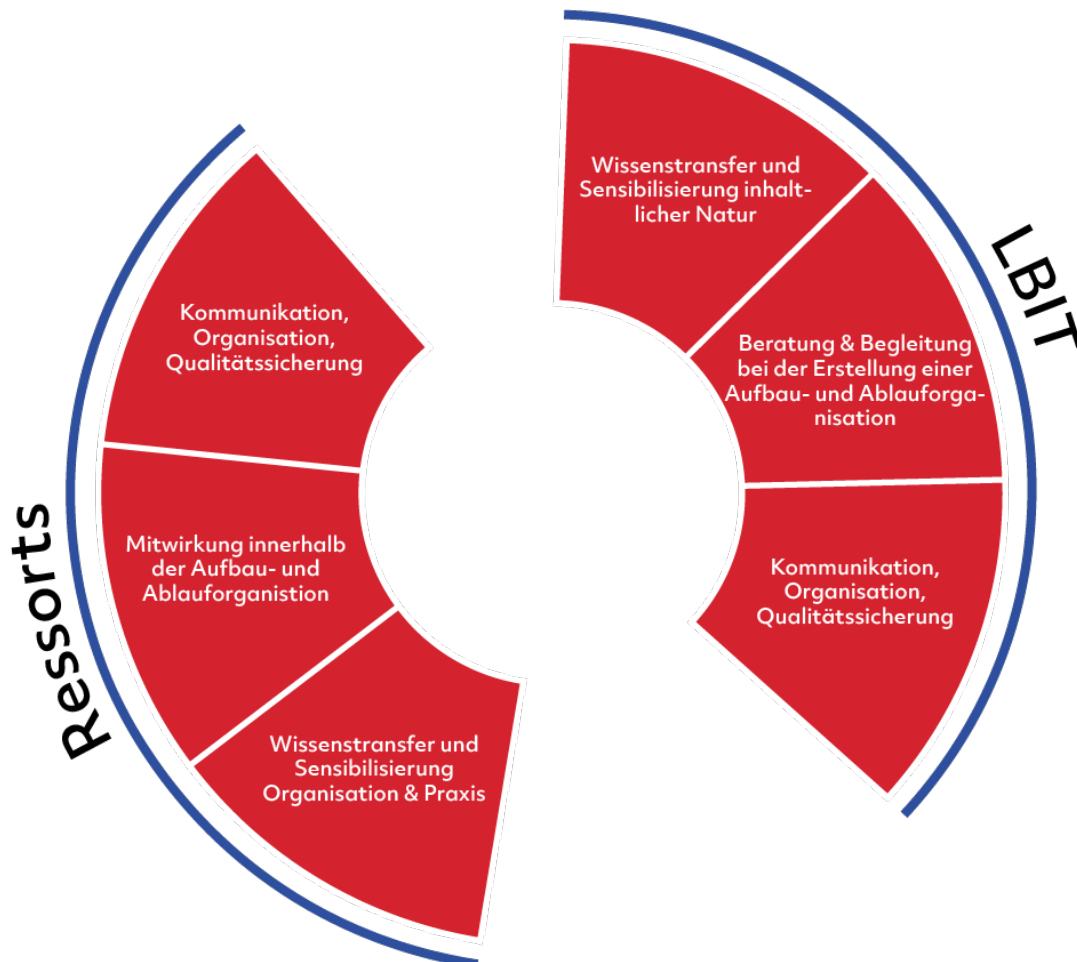


Abbildung 5 Rolle des LBIT und der RBITs in Hessen

Das LBIT gewährleistet hierfür eine Vielzahl von Beratungs- und Unterstützungsleistungen. Mit der Geschäftsführung des Kollegialorganes aller RBITs übernimmt das LBIT die Planung, inhaltliche Ausarbeitung und Organisation einer Vielzahl von Austauschveranstaltungen, um eine Sachstandsermittlung mit anschließender Bewertung und resultierender Handlungsempfehlung zu entwickeln. Darüber hinaus findet eine Beratung hinsichtlich technischer, organisatorischer sowie rechtlicher Fachfragen statt und eine Beteiligung des LBIT sowie des jeweils zuständigen RBIT in IT-Standards (z. B. BaSiS) wird definiert.

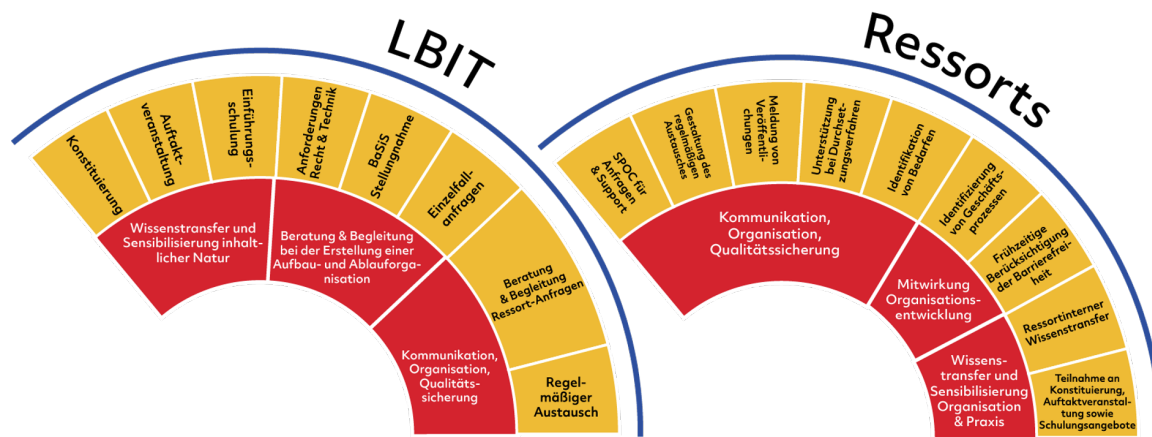


Abbildung 6 Aufgaben des LBIT und der Ressortbeauftragten im RBIT-Projekt

Die Ressortbeauftragten übernehmen im Wesentlichen eine kommunikative und koordinative Aufgabe (s.o. SPOC-Funktion) mit Wirkung in die jeweiligen Ressorts als auch in Wechselwirkung mit dem LBIT (siehe Abbildung 6). Hierzu bündeln sie An- und Abfragen, ermitteln Unterstützungsbedarfe und identifizieren wichtige Organisationsbedarfe, Geschäftsprozesse und fachlichen Erörterungsbedarf.

Folgende Prozesse innerhalb der Ressorts werden durch das Projekt umfasst:

- Neue IT-Projekte in der Landesverwaltung,
- Inhaltliche Änderungen sowie Erweiterungen im Rahmen von Wartung und Pflege oder Weiterentwicklung von bestehenden Anwendungen,
- Supportanfragen zur Erstellung barrierefreier Webauftritte, Apps, Dokumente, Software und Verwaltungsverfahren sowie Texte in Leichter Sprache, u.a. durch Rahmenverträge,
- Weitergabe von Informationen hinsichtlich geänderter rechtlicher, technischer oder organisatorischer Vorgaben,
- Übermittlung von externen Gutachten zur Barrierefreiheit von IT-Produkten durch externe Dienstleister an das LBIT zur etwaigen Stellungnahme.

6 IT-Standard „BaSiS“ in der Hessischen Landesverwaltung

In Standardisierungserlassen vereinheitlicht die Hessische Landesverwaltung Prozesse, welche zuvor u.a. in Digitalisierungsstrategien sowie in einer Vielzahl von Strategie- und Steuerungsgremien erarbeitet und festgelegt wurden (Hessisches Ministerium für Digitale Strategie und Entwicklung o.J.b, o.J.a). In einem Zusammenschluss der Beauftragten für barrierefreie IT und digitale Teilhabe, der Informationssicherheit

und des Datenschutzes des Landes Hessen wurde der Bedarf ermittelt und angemeldet. Zur Compliance dieser rechtlich normierten und organisationsaufwendigen Thematiken werden vereinheitlichte Verfahrens- und Beteiligungsstandards notwendig. Diese erläutern die rechtlichen Verpflichtungen, welche es in IT-Projekten innerhalb der Landesverwaltung zu erfüllen gilt, ob diese in den Anwendungsbereich der Verpflichtungen fallen, welche organisatorischen Verfahren und Beteiligungen zu berücksichtigen sind und an welchen Stellen der Landesverwaltung Unterstützungsangebote vorliegen. Etwaige Standardisierungserlasse und sonstige Standardisierungen bedürfen einer weitreichenden Abstimmung im komplexen Gefüge der Landesverwaltung. Exemplarisch kann dies anhand der Organisation der Verwaltungsmodernisierung im nachfolgenden Schaubild (Hessische Staatskanzlei 2023) dargestellt werden:

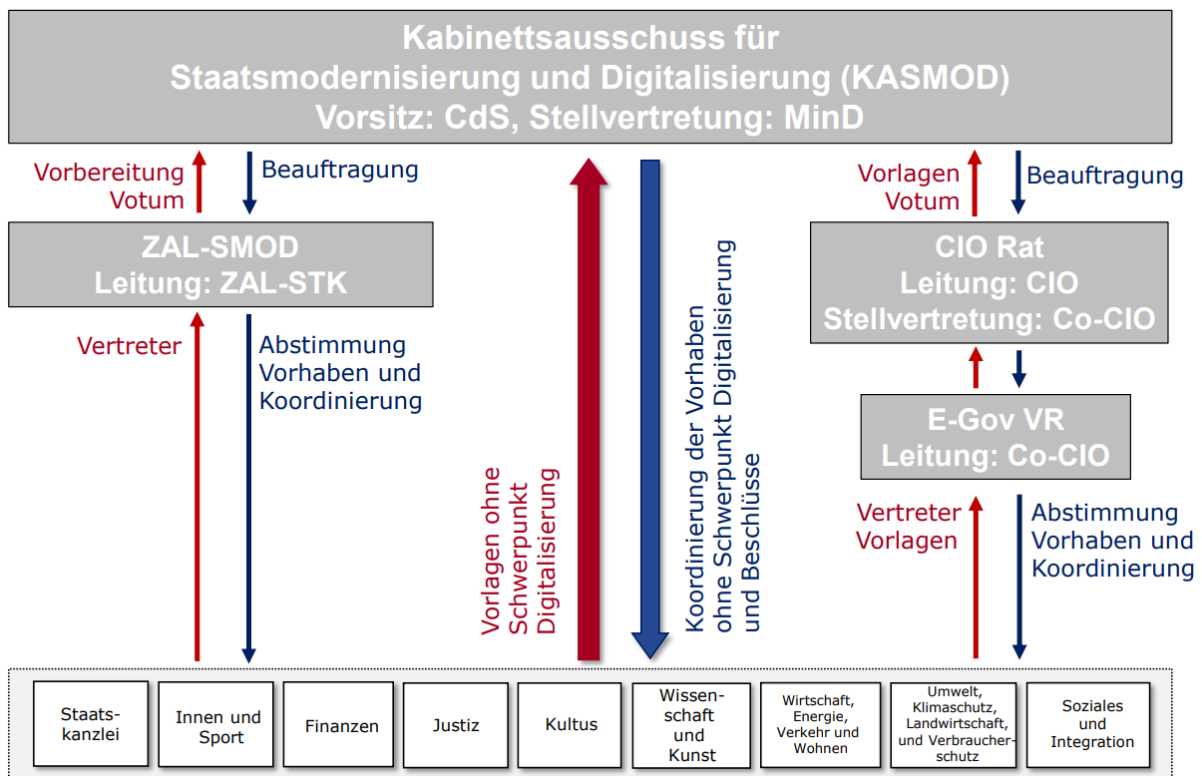


Abbildung 7 Organisation der Verwaltungsmodernisierung in Hessen (Hessische Staatskanzlei 2023)

Bevor ein Standard erlassen wird, findet eine umfangreiche Beteiligung der Ressorts sowie verwaltungs- und digitalisierungsorientierter Gremien statt. Ergänzt werden soll der IT-Standard BaSiS zukünftig u.a. durch eine Barrierefreie-Informationstechnik-Richtlinie des LBIT. In dieser möchte die Beauftragte der Hessischen Landesregierung für barrierefreie IT und digitale Teilhabe einzuhaltende Standards über die rechtlichen Vorschriften hinaus definieren und eine formelle Beteiligung zur Überprüfung von Barrierefreiheitsstandards in IT-Projekten und Veröffentlichungen der Hessischen Landesverwaltung anstreben.

7 Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz und seine Auswirkung auf die Barrierefreiheits-Arena

Durch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG), welches am 22. Juli 2021 verabschiedet wurde, wurden die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/882, mithin als European Accessibility Act (EAA) bekannt, in nationales Recht überführt. Produkte, die nach dem 28. Juni 2025 in den Verkehr gebracht werden und Dienstleistungen, die für Verbraucherinnen und Verbraucher nach dem 28. Juni 2025 erbracht werden, unterliegen zukünftig ebenfalls Anforderungen der digitalen Barrierefreiheit. Eine Vervielfachung des Anwendungsbereiches des Barrierefreiheits-Regimes, da sodann auch die Privatwirtschaft Pflichten unterliegt und der Barrierefreiheits-Arena verstärkt hinzutritt.

Desktop-PCs, Notebooks, Tablets und Smartphones inklusive der zugehörigen Betriebssysteme, Zahlungsterminals inklusive der Hard- und Software, Selbstbedienungsterminals wie Geldautomaten und Fahrausweisautomaten, E-Book-Reader, Smart-TV-Geräte und viele weitere Produkte werden durch das BFSG betroffen (Der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik o.J.). Für diese müssen Hersteller mit einer CE-Kennzeichnung bestätigen, dass die geltenden Anforderungen zur Barrierefreiheit erfüllt werden. Gleichsam bestehen gegenüber Online-Handel, Onlinebanking, digitalen Angeboten zur Personenbeförderung, E-Books und weiteren digitalen Dienstleistungen zukünftig normierte Anforderungen.

Eine wesentliche Änderung gegenüber dem zuvor bestehenden Anwendungsbereich der öffentlichen Stellen gemäß Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) bzw. den einschlägigen Landesnormen stellt der § 37 des BFSG dar. Dieser sieht bei Nichteinhaltung der Anforderungen der Barrierefreiheit eine Ahndung mit Bußgeld vor. Gegenüber öffentlichen Stellen bestand abseits der außergerichtlichen Durchsetzungs- und Schlichtungsverfahren kein Sanktionsregime. Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, die Erstellung von Sanktionsbescheiden sowie etwaige verwaltungsrechtliche Gerichtsverfahren stellen neue Herausforderungen für die Barrierefreiheits-Arena und die zukünftig zuständigen öffentlichen Stellen dar.

Im Anwendungsbereich der öffentlichen Stellen handelte es sich vielmehr um den Charakter der Leistungsverwaltung. Durch Beratung und sanktionsfreie Prüfungen, welche zur Grundlage weiterer Verbesserungsmaßnahmen von öffentlichen Stellen genutzt werden konnten, steht der Dienstleistungscharakter im Fokus. Das BFSG geht mit der Einführung einer Marktaufsicht im Sinne der Eingriffsverwaltung einher. Hier wird es wichtig sein, dass die bestehenden Kompetenzen innerhalb der Barrierefreiheits-Arena bei der Konzeptionierung und der Verortung der Marktaufsicht im Bund und in den Ländern Berücksichtigung finden. Bestehende Durchsetzungs- und Überwachungsstellen sowie Kompetenzzentren konnten in den zurückliegenden Jahren immenses technisches, organisatorisches und netzwerkbezogenes Wissen aufbauen. Anzustreben ist daher der Aufbau von Marktaufsichtskompetenzen samt verwaltungs- und sanktionsrechtlicher Handhabungen innerhalb der Barrierefreiheits-Arena und nicht eine Verortung in bestehende, fachfremde Marktaufsichtsbereiche. Diese verfügen nicht über das technische und organisatorische Fachwissen, welches im komplexen Gefüge der Ansprüche der digitalen Barrierefreiheit zum Tragen kommt.

Neben der Frage der institutionellen Verortung und dem Umgang mit neuen Sanktionsregimen bleibt ungewiss, welche Auswirkung diese Stärkung der Bürgerinnen- und

Bürgerrechte mit sich bringt. Wie viele Anzeigen mangelnder digitaler Barrierefreiheit zu erwarten sind und welche Auswirkung diese auf die Handlungsbedarfe und -dimensionen, wie bereits zu Beginn dargelegt, dies verursacht, bleibt abzuwarten.

In Vorbereitung der Umsetzung des BFSG bleibt es die wichtige Aufgabe aller Akteurinnen und Akteure der Barrierefreiheits-Arena, die bestehenden Kompetenzen und eine konstruktive Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass auch diese Stärkung der digitalen Barrierefreiheit für alle Menschen gelingt.

8 Fazit und Ausblick institutioneller Verortung und standardisierter Verfahren zur Gewährleistung barrierefreier IT in der öffentlichen Verwaltung

Die Gewährleistung barrierefreier IT in der öffentlichen Verwaltung ist ein unabdingbares Element für eine inklusive und gerechte Gesellschaft. Die Bedeutung der institutionellen Verortung und standardisierter Verfahren für die Realisierung dieses Ziels wurde in einem Überblick dargelegt. Weitere Informationen sowie nützliche Handreichungen, Checklisten und umfangreiches Informationsmaterial werden durch das LBIT unter www.lbit.hessen.de zur Verfügung gestellt.

Zusammenfassend:

Nutzt die öffentliche Verwaltung die Erkenntnisse der universellen Zugänglichkeit der digitalen Welt, kann von einem Partizipations- und Innovationsschub der digitalen Transformation für die öffentliche Verwaltung und darüber hinaus ausgegangen werden. Hierfür müssen normative, ethische und effizienzbasierte Leitgedanken der digitalen Barrierefreiheit, die Unterstützung und Förderung der Politik als auch der Leitungsebenen sowie der Handlungsdruck vonseiten der Beschäftigten sowie der Bevölkerung zusammenkommen. Dann gelingt ein symbiotisches Changemanagement, welches die digitale Barrierefreiheit von Anfang an berücksichtigt sowie die Digitalisierung beschleunigt.

In Hessen geht das LBIT unter Leitung der Beauftragten der Hessischen Landesregierung für barrierefreie IT und digitale Teilhabe dafür immer neue Wege: Ressortbeauftragte, Standardisierungsverfahren, Prüfgruppen für Leichte Sprache, Kooperationen mit Verbänden, Organisationen, Unternehmen sowie eine Vielzahl von Angeboten zur Unterstützung bei der Umsetzung der barrierefreien IT.

Ziel ist es, auf die Herausforderungen der Zukunft, wie z. B. dem BFSG, im komplexen Gefüge der öffentlichen Verwaltung vorbereitet zu sein, um die Bedürfnisse der Menschen in einer gleichberechtigten Gesellschaft zum Ausgangspunkt zu nehmen.

Literaturverzeichnis

- Benz, Arthur. 2009. *Politik in Mehrebenensystemen*. 1. Aufl. Governance Bd. 5. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage, Wiesbaden.
- Benz, Arthur, Susanne Lütz, Uwe Schimank und Georg Simonis, Hrsg. 2007. *Handbuch Governance*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Braunert-Rümenapf, Christine. 2023. „Disability Mainstreaming - eine Strategie der Veränderung für zivilgesellschaftliche Organisationen.“ <https://www.berlin.de/lb/behi/service/veroeffentlichungen/lesenswertes/publikationsbeitrag-disability-mainstreaming.pdf>.
- Bundesfachstelle Barrierefreiheit. o.J. „Das sind wir.“ https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/UEBER-UNS/ueber-uns_node.html.
- Bundesgesetzblatt. 2008. „Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.“ <https://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf>.
- Carstens, Andreas. 2021. „Die rechtliche Verpflichtung zur digitalen Barrierefreiheit.“ In *Handbuch digitale Teilhabe und Barrierefreiheit*, hrsg. von Ulrike Peter und Henning Lühr, 37–79. KSV Verwaltungspraxis. Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag.
- Der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik. o.J. „Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG).“ [https://www.barrierefreiheit-dienstkonsolidierung.bund.de/Webs/PB/DE/gesetze-und-richtlinien/barrierefreiheitsstaerkungsgesetz/barrierefreiheitsstaerkungsgesetz-node.html#:~:text=Die%20Verordnung%20zum%20Barrierefreiheitsst%C3%A4rkungsgesetz%20\(BFSGV,Verbraucherinnen%20und%20Verbraucher%20erbracht%20werden](https://www.barrierefreiheit-dienstkonsolidierung.bund.de/Webs/PB/DE/gesetze-und-richtlinien/barrierefreiheitsstaerkungsgesetz/barrierefreiheitsstaerkungsgesetz-node.html#:~:text=Die%20Verordnung%20zum%20Barrierefreiheitsst%C3%A4rkungsgesetz%20(BFSGV,Verbraucherinnen%20und%20Verbraucher%20erbracht%20werden).
- Detterbeck, Steffen. 2019. *Allgemeines Verwaltungsrecht*. 17. Aufl. München: C.H. Beck.
- Hessische Staatskanzlei. 2023. „Kabinettsausschuss für Staatsmodernisierung und Digitalisierung (KASMOD).“ https://staatskanzlei.hessen.de/sites/staatskanzlei.hessen.de/files/2021-06/organisation_der_verwaltungsmodernisierung_002-1.pdf.
- Hessisches Ministerium für Digitale Strategie und Entwicklung. o.J.a. „Digitalstrategie Hessen. Wo Zukunft zuhause ist.“ <https://digitales.hessen.de/Digitalstrategie>.
- Hessisches Ministerium für Digitale Strategie und Entwicklung. o.J.b. „Strategie. Digitale Verwaltung Hessen 4.0.“ <https://digitales.hessen.de/moderne-verwaltung/strategie-digitale-verwaltung>.
- Kotter, John P. 2016. *Leading change: Wie Sie Ihr Unternehmen in acht Schritten erfolgreich verändern*. München: Vahlen.
- Landeskompetenzzentrum Barrierefreie IT Hessen. 2023. „Durchsetzungs- und Überwachungsstelle.“ <https://lbit.hessen.de/durchsetzungs-und-ueberwachungsstelle>.

- Seiferlein, Werner. 2022. *Change-Management & Co: Einsatz von relevanten Prozessen und Methoden*. essentials. Wiesbaden, Germany, Heidelberg: Springer Vieweg.
- Statistisches Bundesamt. 2018. „7,8 Millionen schwerbehinderte Menschen leben in Deutschland: Pressemitteilung Nr. 228 vom 25. Juni 2018.“ Zugriff am 19. April 2024. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018/06/PD18_228_227.html.
- Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik. 2023. „Über die BFIT-Bund.“ <https://www.bfit-bund.de/DE/Ueberuns/ueberuns.html;jsessionid=01A9DB969EB8B450804AFF860E9BC58C>.
- Welti, Felix und Markus Schäfers. 2021. *Barrierefreiheit – Zugänglichkeit – Universelles Design. Zur Gestaltung teilhabeförderlicher Umwelten*. Edited by Markus Schäfers and Felix Welti: Verlag Julius Klinkhardt.
- Wright, Michael T., Hrsg. 2010. *Partizipative Qualitätsentwicklung in der Gesundheitsförderung und Prävention*. 1. Aufl. Prävention und Gesundheitsförderung. Bern: Huber.

Diesen Artikel zitieren:

Meyer zu Bexten, Erdmuthe & Uelman, Randy (2024). Digitale Barrierefreiheit in der öffentlichen Verwaltung. Förderung und Gewährleistung von barrierefreier Informationstechnik durch normative und organisationale Transformationen der öffentlichen Verwaltung. In: Vanessa Heitplatz & Leevke Wilkens (Hrsg.). *Die Rehabilitationstechnologie im Wandel: Eine Mensch-Technik-Umwelt Betrachtung*, 231-248. Dortmund: Eldorado.